

Az.: 1 A 790/12
5 K 467/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Studentenwerk

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Ausbildungsförderung nach dem BAföG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein ohne mündliche Verhandlung

am 17. Februar 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Oktober 2011 - 5 K 467/10 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt Ausbildungsförderung für den im Wintersemester 2009/2010 an der Technischen Universität Dresden aufgenommenen Masterstudiengang „Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement“. Er studierte von Oktober 2004 bis September 2007 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Bachelorstudiengang Geographie und schloss dieses Studium mit dem Bachelor of Science am 17. Oktober 2007 ab. Danach war er von Oktober 2007 bis September 2009 an der Bauhaus-Universität Weimar im Master-Studiengang „Infrastruktur und Umwelt“ eingeschrieben. Im Wintersemester 2007/2008 (Zeitraum: 1. Oktober 2007 bis 31. März 2008) und Sommersemester 2009 (Zeitraum: 1. April 2009 bis 30. September 2009) war der Kläger beurlaubt, was die Bauhaus-Universität Weimar am 22. Juni 2009 mit der „Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten des Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs“ bestätigte.
- 2 Am 16. September 2009 beantragte der Kläger Ausbildungsförderung für den jetzt aufgenommenen Master-Studiengang. Im Formular „Begründung für Fachrichtungswechsel/Abbruch einer Ausbildung“ gab er an, er habe nach dem Besuch der ersten Veranstaltung an der Bauhaus-Universität Weimar entschieden, zunächst ein Praktikum im Landesverwaltungsamt/Regionale Planungsstelle zu

absolvieren. Da im anschließenden Sommersemester 2008 kein Besuch von Erstsemesterveranstaltungen möglich gewesen sei, habe er beschlossen, einen einjährigen Auslandsaufenthalt (Australien/Neuseeland) zu absolvieren, um Auslandserfahrungen zu sammeln und seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Da auch im Sommersemester 2009 kein Besuch von Erstsemesterveranstaltungen möglich gewesen sei, habe er ein weiteres Praktikum im „Ingenieurbüro“ in E..... bis September 2009 besucht. Anschließend habe er entschieden, einen Studiengang zu wählen, der einen stärkeren Bezug zur Raum- und Regionalentwicklungsplanung habe.

- 3 Mit Schreiben vom 30. November 2009 teilte die Fakultät für Bauingenieurwesen in Weimar mit, dass der Kläger während seiner gesamten Studienzeit an der Bauhaus-Universität Weimar keine Prüfungsleistungen erbracht habe.
- 4 Mit Bescheid vom 9. Dezember 2009 lehnte die Beklagte die Förderung des neu gewählten Masterstudiengangs dem Grunde nach ab. Die Voraussetzungen des § 7 Abs.1a BAföG seien nicht erfüllt. Zwar habe der Kläger als ersten Abschluss einen Bachelor erworben, er habe aber bereits zwei Semester an der Bauhaus-Universität ein anderes Master-Studium betrieben, so dass ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund nicht mehr in Betracht komme. Der Umstand fehlender Prüfungsleistungen belege nicht, dass der Kläger das Studium nicht betrieben habe.
- 5 Am 7. Januar 2010 legte der Kläger Widerspruch ein und wies zur Begründung auf das Zeugnis der A..... GmbH vom 19. Mai 2008, wonach er vom 24. April 2008 bis 16. Mai 2008 in dem Unternehmen beschäftigt war und seinen Auslandsaufenthalt in Australien/Neuseeland von Juli 2008 bis Februar 2009 hin.
- 6 Den Widerspruch wies die damalige Landesdirektion Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2010 zurück. Die Voraussetzungen der § 7 Abs. 1a, § 7 Abs. 3 BAföG seien nicht erfüllt.
- 7 Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage vom 26. März 2010 mit Urteil vom 24. Oktober 2011 - 5 K 467/10 - stattgegeben. Es hat den Beklagten dazu verpflichtet, dem Kläger auf den Antrag vom 16. September 2009 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Der Kläger habe einen Förderanspruch gemäß § 7

Abs. 1a BAföG. Er habe einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen und absolviere nunmehr einen Master-Studiengang. Der Kläger sei zwar für vier Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert gewesen, er habe das Studium aber nicht begonnen bzw. nicht betrieben. Für diese Betrachtungsweise spreche die Auskunft der Bauhaus-Universität Weimar, nach der er während seiner „Studienzeit“ keine Prüfungsleistungen in dem eingeschriebenen Studiengang erbracht habe. Darüber hinaus belegten seine Lohnabrechnungen aus Australien und Auszüge aus seinem Internettagbuch sowie seine Äußerungen in der mündlichen Verhandlung, dass er den Auslandsaufenthalt nicht zu Studienzwecken genutzt, sondern bewusst eine längere Zeit im Ausland habe verbringen wollen, um dort Land und Leute kennenzulernen. Um den Aufenthalt finanzieren zu können, habe der Kläger auch gearbeitet. Dies habe er durch Vorlage des sog. „Work and Travel-Visums“ des Staates Australien unterstrichen.

8 Gegen das ihm am 2. November 2011 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 1. Dezember 2011 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesen am 2. Januar 2012 begründet. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 7. Dezember 2012 - 1 A 884/11 - zugelassen.

9 Zur Begründung der Berufung trägt der Beklagte vor: Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einordnung des Master-Studiengangs an der Bauhaus-Universität in Weimar sei falsch. Es sei zu berücksichtigen, dass der Kläger von Oktober 2007 bis September 2009 an dieser Universität eingeschrieben gewesen sei und zwei Semester studiert habe. Dafür spreche, dass er nur für zwei Semester beurlaubt gewesen sei. Aus dem Aufenthalt in Australien leite das Verwaltungsgericht in unzulässiger Weise ab, dass der Kläger sein Master-Studium an der Bauhaus-Universität Weimar nicht betrieben habe. Größere Zeiträume, in denen der Kläger hochschulrechtlich zu keinem Ausbildungsbesuch verpflichtet gewesen sei, seien nicht berücksichtigt worden. Zudem fehle für die Monate April, Mai und Juni 2008 der Nachweis, dass er die Ausbildung nicht aufgenommen habe.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Oktober 2011 - 5 K 467/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 11 Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
- 12 Er trägt vor, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a BAföG seien erfüllt. Er habe sein Studium an der Bauhaus-Universität in Weimar nie aufgenommen. Die vorgenommene Immatrikulation könne allein nicht dazu führen, dass ihm nunmehr Ausbildungsförderung für den Studiengang in der Fachrichtung „Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement“ an der TU Dresden nicht mehr gewährt werde.
- 13 Der Beklagte und der Kläger haben mit Schreiben vom 10. und 12. Januar 2014 auf mündliche Verhandlung verzichtet.
- 14 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten auf diese verzichtet haben (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).
- 16 Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass der Bescheid des Beklagten vom 9. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 24. Februar 2010 rechtswidrig ist, da dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsförderung für sein im Oktober 2009 begonnenes Master-Studium an der Technischen Universität Dresden zusteht.
- 17 Gem. § 7 Abs. 1a BAföG wird für einen Master-Studiengang i. S. d. § 19 HRG Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einen Bachelor-Studiengang aufbaut und der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn der vom Kläger an der Technischen Universität Dresden begonnene Master-Studiengang baut, was unstreitig ist, auf dem zuvor erworbenen Bachelor-Studiengang auf. Der Kläger hat zudem bislang aus-

schließlich einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen und weder eine begonnene Ausbildung abgebrochen noch die Fachrichtung gewechselt (§ 7 Abs. 3 BAföG).

- 18 Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Kläger von Oktober 2007 bis September 2009 an der Bauhaus-Universität Weimar in einem Masterstudiengang immatrikuliert war, da er den Masterstudiengang nicht aufgenommen hat. Im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2009 war er beurlaubt und hat damit in den beiden genannten Zeiträumen - ebenfalls unstreitig - keine Fachsemester absolviert (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 1982, BVerwGE 66, 261; SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2009 (- 1 D 96/09 -, juris Rn. 5). Soweit er im Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009 ohne Beurlaubung immatrikuliert war, spricht zwar die Annahme, dass ein Student der an einer Universität eingeschrieben ist, dort auch studiert, denn die hochschulrechtliche Einschreibung ist regelmäßig ein verlässliches Beweisanzeichen für die Aufnahme einer förderungsfähigen Ausbildung und die Begründung von allgemeinen Studententpflichten, die der Student mit der durch die Immatrikulation erworbenen Mitgliedschaft übernimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Juni 1988, FamRZ 1989, 216; VG Stuttgart, Urt. v. 14. Oktober 2003 - 1960/03 - juris, Rn. 17). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Der Student hat die von ihm besuchten Lehrveranstaltungen zu belegen und muß jedes Semester in der festgesetzten Form und Frist durch Rückmeldung seine Absicht mitteilen, das Studium fortzusetzen. Wer alle diese Erklärungen abgegeben hat, kann grundsätzlich nicht mit dem Einwand gehört werden, er habe tatsächlich sein Studium gar nicht betrieben; denn hiermit würde er sich zu seinen eigenen hochschulrechtlichen Erklärungen in Widerspruch setzen und versuchen, aus einem Verstoß gegen seine Pflicht zu ordnungsgemäßigem Studieren Rechtsvorteile abzuleiten. Dies verstößt gegen das Verbot unzulässiger Rechtsausübung. ...“.

- 19 Mit Blick darauf ist deshalb in der Regel nicht von Bedeutung, ob ein Student tatsächlich an Lehrveranstaltungen teilnimmt oder Lernerfolge erzielt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 29. November 2006 - 5 B 798/04 -, juris Rn. 25 m. w. N. und Beschl. v. 14. August 2009 - 1 D 96/09 -, juris Rn. 5). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem zuvor genannten Urteil aber im Weiteren auch entschieden, dass der durch die Immatrikulation bewirkte Anschein durch den Auszubildenden widerlegt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Studenten aufgrund einer anderen Tätigkeit (dort aufgrund einer Berufstätigkeit) keine Zeit mehr für sein auf eine Vollzeitausbildung ausgerichteten Studium mehr zur Verfügung steht, denn in diesem Fall ist dem Studieren-

den aufgrund anderer Verpflichtungen (im dortigen Fall gegenüber dem Arbeitgeber) nicht vorzuwerfen, dass er ein förderungsfähiges Studium tatsächlich nicht betreibt, sondern allenfalls, dass er eine hochschulrechtliche Mitgliedschaft in Anspruch nimmt, die ihm nicht zusteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Juni 1988 a. a. O.).

- 20 Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger den durch die Immatrikulation bewirkten Anschein der Studienaufnahme widerlegt. Der Kläger, der sich im Sommersemester 2008 im ersten Fachsemester befand, da Urlaubsemester - wie ausgeführt - nicht als Fachsemester zählen (BVerwG, Urt. v. 25. November 1982 a. a. O.), hat weder in diesem noch im anschließenden Wintersemester 2008/2009 den Masterstudiengang aufgenommen. Er hat sich vielmehr in der Zeit vom 7. Juli 2008 bis 5. Februar 2009 in Australien oder Neuseeland - ohne dort zu studieren - aufgehalten. Dies belegen die im Verfahren und in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts vorgelegten Unterlagen, wie die Ein- und Ausreisestempel im Pass, Lohnabrechnungen aus Australien, Auszüge aus seinem Internettagebuch zu seinem Aufenthalt sowie das in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegte sog. „Work and Travel“-Visum. Sein Studium konnte er von dort aus bereits aufgrund der räumlichen Entfernung, aber auch sonst nicht mittels Kommunikationsmedien betreiben, weil er reiste und zur Finanzierung seines Aufenthalts arbeite. Hinzu kommt, dass auch im Sommersemester 2008 vor der Abreise nach Australien keine Zeit für eine Aufnahme des auf ein Vollzeitstudium ausgerichteten Masterstudiengangs blieb, da der Kläger schon kurz nach Semesterbeginn (vom 24. April 2008 bis zum 16. Mai 2008) ausweislich der Bescheinigung der A..... GmbH vom 19. Mai 2005 eine Beschäftigung als Produktionsarbeiter aufnahm. In der Gesamtbetrachtung handelte es sich um Tätigkeiten, die ein auf eine Vollzeitausbildung ausgerichtetes kontinuierliches Studium nicht ermöglichten, so dass es nicht darauf ankommt - wie vom Beklagten vorgetragen -, dass der Auslandsaufenthalt auch vorlesungsfreie Zeiträume betraf, denn auch diese dienen - überwiegend - der Vorbereitung auf Prüfungen und sonstige für das Studium zu erbringende Leistungen.

- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 VwGO.
- 22 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin